

NPO-Unterstützungsfonds

FAQ: Antworten auf häufig gestellte Fragen

Inhalt

NPO-Unterstützungsfonds FAQ: Antworten auf häufig gestellte Fragen	1
1. Berechtigte Organisationen	3
1.1. Wer kann den Zuschuss erhalten?	3
1.2. Können auch Beteiligungsorganisationen einen Zuschuss erhalten?.....	3
2. Art und Höhe der Unterstützung	4
2.1. Welche Unterstützung erhalten Organisationen?	4
2.2. Wie hoch ist der Zuschuss?	4
2.3. Wie hoch ist der Struktursicherungsbeitrag?	4
2.4. Wofür gibt es den Struktursicherungsbeitrag?	4
2.5. Wie wird der Einnahmen-Ausfall berechnet?	5
2.6. Ist die Höhe des Zuschusses begrenzt?.....	6
2.7. Gibt es eine Untergrenze für die Förderung?	6
2.8. Muss der Zuschuss zurückgezahlt werden?.....	6
3. Antragstellung, Auszahlung und Abrechnung	7
3.1. Wo können Sie den Antrag einreichen?	7
3.2. Bis wann können Sie den Antrag einreichen?	7
3.3. Wann müssen die Angaben von einer Steuerberatung oder Wirtschaftsprüfung bestätigt werden?	7
3.4. Was können Organisationen tun, damit sie den Zuschuss so rasch wie möglich erhalten? ...	7
3.5. Ist eine Handysignatur auch möglich?	8
3.6. Was verzögert die Auszahlung?	8
4. Förderbare Kosten	9
4.1. Welche Arten von Kosten sind förderbar?	9
4.2. Gibt es Einschränkungen bei den förderbaren Kosten?	9
4.3. Für welchen Zeitraum können Kosten geltend gemacht werden?.....	10
4.4. Was bedeutet „saisonale Ware“?	10

4.5.	Was bedeutet „verderbliche Ware“?	10
4.6.	Welche Kosten werden nicht gefördert?.....	10
4.7.	Werden auch Kosten gefördert, die eigentlich im Zeitraum von 01.04. bis 30.09.2020 angefallen sind, aber gestundet wurden?	11
4.8.	Welche Personalkosten werden gefördert?	11
5.	Sonstige Fragen	12
5.1.	Was gilt als Doppelförderung?.....	12
5.2.	Überschneidet sich der Zuschuss aus dem NPO-Unterstützungsfonds mit anderen Förderungen im Rahmen der Corona-Krise?	12
5.3.	Hat es Auswirkungen auf den Zuschuss, wenn Beschäftigte der Organisation zur Kurzarbeit angemeldet wurden oder werden?	12

Ab wann können Förderungsanträge eingebracht werden?

Anträge können ab 8. Juli 2020 gestellt werden.

1. Berechtigte Organisationen

1.1. Wer kann den Zuschuss erhalten?

Organisationen, die von der Corona-Krise betroffen sind **und** zu einer der folgenden Gruppen gehören:

- Non-Profit-Organisationen, kurz: **NPO** – wie z.B. Sport-, Kultur- und Tierschutz-Vereine
- Organisationen, denen nach landesgesetzlichen Vorschriften Aufgaben der **Feuerwehr** obliegen
- [Gesetzlich anerkannte Kirchen](#), [Religionsgemeinschaften](#) und Einrichtungen, denen auf Grund religionsrechtlicher Bestimmungen nach staatlichem Recht [Rechtspersönlichkeit](#) zukommt

1.2. Können auch Beteiligungsorganisationen einen Zuschuss erhalten?

Für die Förderung von Beteiligungsorganisationen braucht es eine Notifizierung als Beihilfe und die Zustimmung der Europäischen Kommission. Diese steht noch aus.

Beteiligungsorganisationen haben dennoch die Möglichkeit, eine Antragstellung mit 8. Juli 2020 zu beginnen und sich mit ihren Daten zu registrieren. Sobald die Zustimmung der Europäischen Kommission vorliegt und damit der Antrag vollständig eingebracht werden kann, erfolgt eine Information per e-mail an die registrierte Beteiligungsorganisation.

Eine Beteiligungsorganisation ist eine Organisation, an der ...

... eine Non-Profit-Organisation,

... eine freiwillige Feuerwehr/Landesfeuerwehrverband oder

... eine gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgemeinschaft

zu mehr als 50 % beteiligt ist.

Zudem müssen Beteiligungsorganisationen zur Erfüllung des gemeinnützigen Zwecks ihrer Eigentümerin bzw. ihres Eigentümers beitragen.

Auf www.npo-fonds.at finden Sie immer den aktuellen Status, ab wann Anträge von Beteiligungsorganisationen eingereicht werden können.

2. Art und Höhe der Unterstützung

2.1. Welche Unterstützung erhalten Organisationen?

Einen nicht rückzahlbaren **Zuschuss**. Das bedeutet, dass die Organisation das Geld nicht zurückzahlen muss – vorausgesetzt, die Organisation erfüllt alle Bestimmungen der [Richtlinie](#).

2.2. Wie hoch ist der Zuschuss?

Der Zuschuss ist die Summe aus förderbaren Kosten (Punkt 4) und Struktursicherungsbeitrag (Punkt 2.3), wenn diese Summe EUR 3.000,- nicht übersteigt.

Ist die Summe der förderbaren Kosten und Struktursicherungsbeitrag höher als 3.000 Euro, erhalten Sie höchstens einen Zuschuss in Höhe des Einnahmen-Ausfalls (Punkt 2.5).

2.3. Wie hoch ist der Struktursicherungsbeitrag?

- **Im Normalfall:** 7% der Einnahmen im Jahr 2019.
- **Wenn die Einnahmen 2019 ungewöhnlich niedrig waren:** 7% der durchschnittlichen Einnahmen der Jahre 2018 und 2019.
- **Wenn es für das Jahr 2019 keine vollständigen Daten gibt,** können die Einnahmen von 01.01. bis 31.05.2020 für das Kalenderjahr 2020 sachlich und begründet hochgerechnet werden, z. B. bei Neugründungen.

Bitte beachten Sie: Der Struktursicherungsbeitrag ist mit 120.000 Euro begrenzt.

2.4. Wofür gibt es den Struktursicherungsbeitrag?

Der Struktursicherungsbeitrag soll pauschal Kosten abgelten, die nicht unter die förderbaren Kosten fallen, wie z.B. Instandhaltungs- oder Wartungskosten oder auch Aufwandsentschädigungen.

2.5. Wie wird der Einnahmen-Ausfall berechnet?

- a. **Normalfall:** Differenz zwischen den Einnahmen der ersten 3 Quartale 2019 und den Einnahmen der ersten 3 Quartale 2020.

Beispiel:

- Von 01.01. bis 30.09.**2019** erwirtschaftete eine Organisation Einnahmen von 300.000 Euro.
- Von 01.01. bis 30.09.**2020** erwirtschaftet die Organisation wegen der Corona-Krise nur Einnahmen von 200.000 Euro.
- Der Einnahmen-Ausfall beträgt daher 100.000 Euro.

- b. **Wenn die Einnahmen 2019 ungewöhnlich niedrig waren:** Differenz zwischen den durchschnittlichen Einnahmen der ersten 3 Quartale 2018/2019 und den Einnahmen der ersten 3 Quartale 2020

Beispiel:

- Von 01.01. bis 30.09.**2019** erwirtschaftete eine Organisation ungewöhnlich niedrige Einnahmen von 100.000 Euro. Daher will sie auch die Einnahmen 2018 miteinbeziehen:
- Von 01.01. bis 30.09.**2018** erwirtschaftete die Organisation nämlich noch Einnahmen von 300.000 Euro.
- Daraus ergeben sich für die Jahre 2018 und 2019 **durchschnittliche Einnahmen** von 200.000 Euro.
- Von 01.01. bis 30.09.**2020** erwirtschaftet die Organisation wegen der Corona-Krise nur Einnahmen von 50.000 Euro.
- Der Einnahmen-Ausfall beträgt daher 150.000 Euro.

- c. **Wenn die antragstellende Organisation nach dem 01.01.2019 gegründet wurde:** In diesem Fall gibt es keine oder nur unvollständige Daten für die ersten 3 Quartale 2019. Daher müssen die Einnahmen für die fehlenden Monate hochgerechnet oder geschätzt werden.

2.6. Ist die Höhe des Zuschusses begrenzt?

Ja. Es gilt:

- Ist die Summe der förderbaren Kosten (inkl. Struktursicherungsbeitrag) höher als 3.000 Euro, erhält die Organisation höchstens den Einnahmen-Ausfall.
- Jede Organisation erhält höchstens 2,4 Mio. Euro.
- Verbundene Organisationen erhalten gemeinsam höchstens 2,4 Mio. Euro.

2.7. Gibt es eine Untergrenze für die Förderung?

Ja. Förderungen werden erst ab einem Betrag von 500,- Euro ausbezahlt.

2.8. Muss der Zuschuss zurückgezahlt werden?

Nein – vorausgesetzt, die Organisation erfüllt alle Bestimmungen der [Richtlinie](#).

3. Antragstellung, Auszahlung und Abrechnung

3.1. Wo können Sie den Antrag einreichen?

Im Internet unter <http://www.npo-fonds.at>. Anträge auf Papier und Anträge per Mail können leider nicht entgegengenommen werden.

3.2. Bis wann können Sie den Antrag einreichen?

Bis zum 31.12.2020.

Bitte beachten Sie dabei: Wenn Sie den Antrag vor dem 30.09.2020 einreichen, erhalten Sie einen Teil des Zuschusses direkt danach. Den Restbetrag erhalten Sie nach der Abrechnung.

3.3. Wann müssen die Angaben von einer Steuerberatung oder Wirtschaftsprüfung bestätigt werden?

Nur dann, wenn die antragstellende Organisation

- einen Zuschuss von über 12.000 Euro beantragt,
- im Jahr 2019 Einnahmen von über 120.000 Euro erzielt hat,
- im letzten Geschäftsjahr mehr als 10 Arbeitskräfte beschäftigt hat (unselbstständig Beschäftigte und Personen mit freiem Dienstvertrag),
oder
- eine gesetzlich anerkannte Kirche, Religionsgemeinschaft oder Einrichtung, der auf Grund religionsrechtlicher Bestimmungen nach staatlichem Recht Rechtspersönlichkeit zukommt, ist.

3.4. Was können Organisationen tun, damit sie den Zuschuss so rasch wie möglich erhalten?

- Den Antrag vollständig ausfüllen,
- den gültigen amtlichen Lichtbild-Ausweis (Reisepass, Führerschein, Personalausweis) der im Antrag genannten vertretungsbefugten Person hochladen,
- darauf achten, dass die Unterschrift im Lichtbild-Ausweis mit der Unterschrift auf dem Antragsformular übereinstimmt,

- wo nötig, Unterschrift und Stempel der Steuerberatung oder Wirtschaftsprüfung einholen.

3.5. Ist eine Handysignatur auch möglich?

- Es kann digital mit Handysignatur signiert oder ausgedruckt, händisch unterschrieben und hochgeladen werden.

3.6 Was verzögert die Auszahlung?

- Eine Unterschrift fehlt – z. B. die der vertretungsbefugten Person, der Steuerberatung oder Wirtschaftsprüfung.
- Der Stempel der Steuerberatung oder Wirtschaftsprüfung fehlt.
- Der Lichtbild-Ausweis (Reisepass, Führerschein, Personalausweis) wurde nicht hochgeladen.
- Am Lichtbild-Ausweis ist die Unterschrift nicht sichtbar.
- Es wurde nicht der Lichtbild-Ausweis der im Antrag genannten vertretungsbefugten Person hochgeladen.
- Die Unterschrift am Antragsformular und im Lichtbild-Ausweis stimmen nicht überein.
- Im Antrag wurden fehlerhafte Daten angegeben, z.B. die Firmenbuchnummer ist nicht korrekt.

4. Förderbare Kosten

4.1. Welche Arten von Kosten sind förderbar?

- Miete und Pacht
- Versicherungsprämien
- Zinsen und Finanzierungskosten-Anteile von Leasing-Raten, wenn die zugrundeliegenden Verträge vor dem 10.03.2020 abgeschlossen wurden
- Andere vertragliche Zahlungsverpflichtungen – vor allem Kosten für Buchhaltung, Lohnverrechnung, Jahresabschluss und Betriebskosten, jedoch **keine Personalkosten**
- Kosten für die Bestätigung des Antrags durch die Steuerberatung oder Wirtschaftsprüfung
- Lizenzkosten
- Kosten für Wasser, Energie, Telekommunikation und Reinigung
- Wertverlust bei verderblicher oder saisonaler Ware, die mindestens 50 % ihres Wertes verloren hat
- Unmittelbar durch die Corona-Krise verursachte Kosten, z. B. Schutzausrüstung oder Desinfektionsmittel, jedoch **keine Personalkosten**
- Nicht geförderte Personalkosten von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern nach dem Behinderteneinstellungsgesetz.
- frustrierte Aufwendungen, die nachweislich einer Veranstaltung zugerechnet werden können, die aufgrund von gesetzlich oder behördlich gesetzten Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Krise nicht stattfinden konnte.

4.2. Gibt es Einschränkungen bei den förderbaren Kosten?

Ja – die angefallenen Kosten

- müssen betriebsnotwendig sein und
- zwischen dem 01.04. und dem 30.09.2020 angefallen sein.

Ausnahmen:

- Direkt durch die Corona-Krise notwendig gewordene Kosten dürfen bereits **ab 10.03.** bis 30.09.2020 angefallen sein, z. B. Schutzausrüstung oder Desinfektionsmittel
- Kosten für frustrierte Aufwendungen, die nachweislich einer Veranstaltung zugerechnet werden können, die aufgrund von gesetzlich oder behördlich gesetzten Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Krise nicht stattfinden konnte, müssen vor dem 10.3. angefallen sein.

- **Nicht gefördert werden** Kosten, die durch andere Förderungen oder Versicherungsleistungen abgedeckt wurden oder werden.

4.3. Für welchen Zeitraum können Kosten geltend gemacht werden?

- **Grundsätzlich** Kosten, die im 2. und 3. Quartal 2020 angefallen sind – also von 01.04. bis 30.09.2020.
- **Ausnahmen:** Kosten, die durch die Corona-Krise entstanden sind, werden **bereits ab 10.03.2020** gefördert, z. B. Schutzausrüstung oder Desinfektionsmittel. Frustrierte Aufwendungen für abgesagte Veranstaltungen müssen vor dem 10.3. angefallen sein.

4.4. Was bedeutet „saisonale Ware“?

Ware, die nur in einem bestimmten Zeitraum des Jahres verfügbar ist oder besonders nachgefragt wird – z. B. Frühlings- oder Sommerware.

4.5. Was bedeutet „verderbliche Ware“?

Ware, bei der das Haltbarkeits- oder Verfall-Datum abgelaufen ist, – und die daher nicht mehr verkäuflich ist.

4.6. Welche Kosten werden nicht gefördert?

- Investitionen
- Instandhaltungs-Kosten
- Personalkosten (Ausnahme: Personen nach Behinderteneinstellungsgesetz)
- Zinsen und Finanzierungskosten-Anteile von Leasing-Raten, deren zugrundeliegender Vertrag nach dem 09.03.2020 abgeschlossen wurde
- Kosten, die vor dem 01.04. angefallen sind; Ausnahme: direkt durch die Corona-Krise notwendig gewordene Kosten dürfen bereits ab dem 10.03.2020 angefallen sein; frustrierte Aufwendungen für abgesagte Veranstaltungen dürfen bis zum 9.3.2020 angefallen sein.
- Kosten, die nach dem 30.09.2020 anfallen

- Kosten, die der Schadensminderungs-Pflicht entgegenstehen, z. B. Kosten für die Bestätigung der Steuerberatung, die nicht dem angemessenen Marktpreis entsprechen
- Nicht betriebsnotwendige Kosten
- Kosten, die durch Versicherungen oder andere Förderungen bereits abgedeckt worden sind oder noch abgedeckt werden
- Tilgungsraten im Rahmen der Rückzahlung von Krediten – hier können nur die Zinsen gefördert werden.

4.7. Werden auch Kosten gefördert, die eigentlich im Zeitraum von 01.04. bis 30.09.2020 angefallen sind, aber gestundet wurden?

Ja, z. B. Mieten oder Zinsen, die wegen der Corona-Krise gestundet wurden.

4.8. Welche Personalkosten werden gefördert?

Keine. Ausnahmen: Der nicht anders geförderte Anteil der Personalkosten von Personen nach dem Behinderteneinstellungsgesetz

5. Sonstige Fragen

5.1. Was gilt als Doppelförderung?

Wenn dieselben Kosten durch 2 unterschiedliche Förderungen abgedeckt werden. Das widerspricht den Bestimmungen des Europäischen Beihilfenrechts und ist somit nicht erlaubt.

5.2. Überschneidet sich der Zuschuss aus dem NPO-Unterstützungsfonds mit anderen Förderungen im Rahmen der Corona-Krise?

Nein, die antragsberechtigten Organisationen bzw. förderbaren Kosten überschneiden sich nicht mit

- [Härtefall-Fonds](#),
- [Fixkosten-Zuschuss](#) und
- [Kurzarbeit](#).

Andererseits: Der Zuschuss kann mit einer [Überbrückungsgarantie](#) kombiniert werden.

5.3. Hat es Auswirkungen auf den Zuschuss, wenn Beschäftigte der Organisation zur Kurzarbeit angemeldet wurden oder werden?

Nein.